



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betreff: Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf mündliche und schriftliche Mitteilungen zwischen der Versicherung Corona Direct und einer Privatperson

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 26. Mai 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) einen Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Sprache, die im Rahmen von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen zwischen der Versicherung Corona Direct und einer Privatperson zu benutzen ist, geprüft.

In Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2022 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...) Wir haben die Beschwerde mit unserem Schreiben 22-278-A vom 05.12.2022 an Corona Direct weitergeleitet mit der Bitte, [dem Kläger] zu antworten, wie Corona Direct künftig auf Deutsch, schriftlich wie mündlich, mit [dem Kläger] kommuniziert.

Wir erhielten keine Antwort von Corona Direct.

[Der Kläger] bittet die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle um ein Gutachten, im Hinblick auf etwaige Pflichtversicherungen, zum deutschen Sprachgebrauch für die

- PKW-Unfall Versicherung
- Hausversicherung (...)"

*

* *

Eine Privatversicherung kann nicht als juristische Person im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") (Art. 1 § 1 Nr. 2) bezeichnet werden, da sie mit keinem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Demzufolge unterliegt die Versicherung Corona Direct nicht den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten.

Es obliegt dem Gesetzgeber, sich in dieser Angelegenheit zu erkundigen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, wenn er dies für erforderlich erachtet.

Die SKSK ist in dieser Sache nicht zuständig.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE